



II-4431 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6399/35-II/C/78

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr.LANNER, SUPPAN, Dr.ERMACORA und
Genossen, betreffend Zuständigkeit
für die Bekämpfung des Terrorismus.

2071/AB

1978 -11- 28

zu 2038/13

Zu Zl. 2083/J-NR/78

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr.LANNER, SUPPAN,
Dr.ERMACORA und Genossen in der Sitzung des Nationalrates
vom 11. 10. 1978 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2083/J-NR/78,
betreffend Zuständigkeit für die Bekämpfung des Terrorismus,
beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1:

Die Terrorismusbekämpfung findet im Hinblick auf
die Komplexität dieser kriminellen Erscheinungs-
form auf allen Gebieten polizeilicher Tätigkeit
und in allen Instanzen statt, wobei die koordi-
nierende Aufgabe bei den Bundespolizeibehörden,
bei den Sicherheitsdirektionen (bei diesen auch
für den Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden)
und im Bundesministerium für Inneres jeweils der
staatspolizeilichen Organisationseinheit obliegt.

Solange eine strafbare Handlung offenbar
ist, ohne daß ihr terroristischer Charakter als
erwiesen gelten kann, müssen die normalen Mittel
der Kriminalitätsbekämpfung eingesetzt werden.
Gleichzeitig ist aber auch für den Fall der
Terroristenbekämpfung vorzusorgen.

- 2 -

Zur Frage 2:

Die staatspolizeiliche Organisationseinheit hat die gesamte polizeiliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Terrorismusbekämpfung zu koordinieren. Darüber hinaus hat diese Organisationseinheit vor allem auf dem Gebiete der präventiven und erforderlichenfalls auch der repressiven Bekämpfung des Terrorismus tätig zu sein.

Zur Frage 3:

Für die Staatspolizei, die ja keine eigene Behörde, sondern lediglich eine Organisationseinheit der Bundespolizeibehörden, der Sicherheitsdirektionen und des Bundesministeriums für Inneres ist, gelten uneingeschränkt alle gesetzlichen Grundlagen, die es für die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit gibt. Für die Zuweisung einer polizeilichen Tätigkeit an eine bestimmte Organisationseinheit einer Sicherheitsbehörde bedarf es keiner eigenen gesetzlichen Grundlage.

Zur Frage 4:

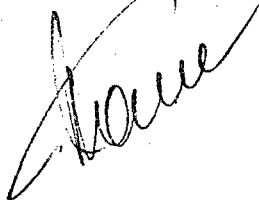
Im grundsätzlichen Bereich sind Auslandskontakte der Zustimmung der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit bzw. dem Bundesminister für Inneres vorbehalten. Wird vom Partner als Informationsträger der Interpolweg gewählt, wird er selbstverständlich angenommen. In der Regel erfolgen aber auch hier die Nachrichtenübermittlungen über jenes Netz, das in den Gesprächen der Innenminister dafür festgelegt wurde und die Behördenspitzen der jeweiligen Länder verbindet.

- 3 -

Zur Frage 5:

Der Beitritt Österreichs zum Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus stellt zwischenstaatlich die Rechtsgleichheit mit der Bekämpfung der andersmotivierten Kriminalität dar.

24. November 1978

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kauer', written in a cursive style.